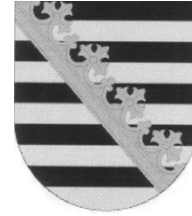


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 27.09.2023

Rundschreiben Nr. 5 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuverhandlung von Leistungsangeboten nach SGB IX für 2024 informieren, die entweder durch Abgabe einer Beitrittserklärung zum vereinfachten Verfahren entsprechend Teil E oder durch Antragstellung nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX erfolgen kann.

Neuverhandlung von Leistungsangeboten nach SGB IX für 2024

Da die aktuelle Übergangsregelung (Teil D) des Rahmenvertrages SGB IX für den Freistaat Sachsen zum 31.12.2023 ausläuft, hatte die Kommission nach § 131 SGB IX bereits frühzeitig beschlossen, diese weiterzuentwickeln. Der Rahmenvertrag SGB IX ist nunmehr final verhandelt und steht kurz vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens Ende September. Der derzeitige Entwurfsstand kann auf der Homepage des KSV Sachsen unter https://www.ksv-sachsen.de/verhandlungsmanagement-EGH-SGB-XII_SGB-IX.html in Downloadbereich 2024 abgerufen werden.

In der Sitzung der Kommission nach § 131 SGB IX am 07.09.2023 haben sich die Mitglieder zu Fragen der Neuverhandlung von Leistungsangeboten nach SGB IX für 2024 beraten und der KSV Sachsen hat in diesem Zusammenhang nachfolgende Unterlagen rund um die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahren nach Teil E und zur Antragstellung nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX vorgestellt:

- Ablaufschema Aufforderung 2024
- Excel-Kalkulationstool für besondere Wohnformen zur Fortschreibung 2024/2025 nach Teil E RV SGB IX
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Besondere Wohnform, bisher Teil B RV SGB IX
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Besondere Wohnform, bisher Teil D RV SGB IX
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Weitere besondere Wohnform
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Weitere besondere Wohnform Flex/Plus
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Arbeitsbereich WfbM
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: FBB WfbM

- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: FFB außerhalb der WfbM
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Andere Leistungsanbieter
- Beitrittserklärung Teil E RV SGB IX: Tagesstätte cpkM
- Aufforderung zu Neuverhandlung nach Teil B RV SGB IX

Die Formulare zur Antragstellung 2024 sind inzwischen auf der [Homepage des KSV Sachsen](#) eingestellt. Das Ablaufschema Verhandlungsunterlagen 2024 mit seinen DropDown-Auswahlfeldern gibt Ihnen dabei eine Orientierungshilfe zu den unterschiedlichen Verfahrenswegen und Leistungsinhalten. Wir bitten darum, sich sorgfältig mit den Dateien auseinanderzusetzen und unter Zuhilfenahme des Kalkulationstools zu prüfen und zu entscheiden, ob die errechneten Entgelte für den Übergangszeitraum „auskömmlich“ sind oder - falls das nicht der Fall sein sollte - von der Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX Gebrauch zu machen.

Hinweis: Der Rahmenvertrag SGB IX ermöglicht es Ihnen, Laufzeiten zwischen 12 und 24 Monaten zu vereinbaren. Die jeweiligen prozentualen Steigerungen werden insoweit gewölftelt.

Antragstellung

Konkret bedeutet das, dass die Leistungsangebote für 2024 entweder nach Teil E (durch Beitritt) oder Teil B des Rahmenvertrages SGB IX beantragt beziehungsweise verhandelt werden können.

Falls Sie sich für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens Teil E entscheiden, bitten wir, die entsprechende Beitrittserklärung auszufüllen und dem KSV Sachsen möglichst **bis zum 30.09.2023** (für den Fall eines Laufzeitbeginns ab 01.01.2024) per Post an den KSV Sachsen, FD 220, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig) sowie per E-Mail (bitte im Excel- und PDF-Format) an vereinbarungen@ksv-sachsen.de zu übersenden. Dasselbe gilt für Einrichtungen, die nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX verhandeln wollen.

Für Leistungsangebote, die mit einem späteren Laufzeitbeginn nach dem 01.01.2024 beginnen sollen, reichen Sie diese Aufforderung zum Abschluss neuer Vereinbarungen möglichst jeweils 3 Monate vor dem beehrten Laufzeitbeginn beim Leistungsträger ein.

Hinweise für besondere Wohnformen:

- Vereinbarungen bei Überschreitung der Kosten der Unterkunft (sog. „unechte“ Fachleistung, ü 125)

Die Aufforderungen zum Abschluss einer weiteren Vereinbarung nach § 125 SGB IX zur Übernahme der die Angemessenheitsgrenze übersteigenden tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 6 SGB XII (sog. unechte Fachleistung, ü 125) finden Sie ebenfalls auf der [Homepage des KSV Sachsen](#). Sie beinhalten bereits die örtlichen KdU-Grenzen für 2024. Der KSV Sachsen bittet darum zu prüfen, bevorzugt das Verfahren nach der Variante 1 zu wählen.

- **Frist 30.09.2023 beachten!**

Bitte beachten Sie die in § 126 Abs. 2 SGB IX normierte 3-Monats-Frist. Demnach müssen die Anträge zur Gewährleistung einer nahtlosen Anschlussvereinbarung bis spätestens zum 30.09.2023 (bei einem Laufzeitbeginn nach dem 01.01.2024 entsprechend später) beim Leistungsträger vorliegen. Sollten es Ihnen aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, die vollständigen Unterlagen fristgerecht einzureichen, nutzen Sie bitte einen formlosen Antrag und reichen zeitnah die restlichen Unterlagen ein.

Hinweise für weitere Angebote der Eingliederungshilfe

Der Rahmenvertrag SGB IX sieht - neben der ohnehin bestehenden Möglichkeit der Verhandlung nach Teil B - für weitere Leistungsangebote, in der Zuständigkeit der Landkreise und

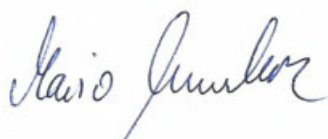
kreisfreien Städte aktuell keine Regelung vor. Diesbezüglich empfehlen wir eine frühe Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. dem KSV Sachsen sowie gegebenenfalls gleichfalls eine fristwahrende, formlose Antragstellung bis zum 30.09.2023

Abschließendes

Wir bedanken uns für die offene und enge Zusammenarbeit sowie das entgegengebrachte Vertrauen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der KSV Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX